



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Lesefassung der Zulassungssatzung für den Studiengang Biologie M.Ed./ Biologie M.Ed. (Erweiterungsfach)

Nichtamtliche Lesefassung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge Gymnasiales Lehramt inklusive fachspezifischem Teil für den Teilstudiengang Biologie vom 11. Mai 2017 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26. Juli 2017 sowie der 2. Änderungssatzung vom 20. März 2019.

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für die Masterstudiengänge Gymnasiales Lehramt

Vom 11. Mai 2017

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 RahmenVO-KM vom 27. April 2015 (GBl. S. 417) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 262) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Dezember 2016 und am 15. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweifach-Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt setzt den Nachweis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs (Gymnasiales Lehramt) voraus, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktischen Studien umfasst. Anknüpfend an die im Bachelorstudium studierten Fachwissenschaften können an der Universität Stuttgart im Masterstudium folgende Fachwissenschaften (Teilstudiengänge) studiert werden:

1. Biologie (Universität Hohenheim)
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geschichte
7. Informatik
8. Mathematik
9. Naturwissenschaft und Technik (NWT)
10. Philosophie/Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft
13. Sport
14. Wirtschaftswissenschaft

Das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) kann nur in Kombination mit Biologie, Chemie oder Physik studiert werden.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt setzt eine fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer:

1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) gymnasiales Lehramt, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktischen Studien umfasst an einer deutschen Universität

oder

1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat.

sowie

2. Im Rahmen seines Abschlusses nach Nr. 1a) bzw. b) Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die denen des Bachelorstudiengangs Gymnasiales Lehramt an Gymnasien in der angestrebten Fächerkombination im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt entsprechen. Die Kenntnisse und Kompetenzen müssen in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:
 - a) Bildungswissenschaftliches Begleitstudium einschließlich schulpraktische Studien entsprechend §§ 25 und 26 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts
 - b) Zwei Fachwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken entsprechend den im Masterstudium angestrebten Fachwissenschaften. Art und Umfang der in den einzelnen Fachwissenschaften nachzuweisenden Kenntnisse und Kompetenzen sind in den Anlagen zu dieser Zulassungsordnung beim jeweiligen Teilstudiengang geregelt.

Zur Feststellung der Kompetenzen wird der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Gymnasiales Lehramt herangezogen.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Regelungen der Bachelorprüfungsordnung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.

sowie

3. ausreichende Sprachkenntnisse nachweist, sofern die Anlagen zur Zulassungsordnung für den angestrebten Teilstudiengang den Nachweis von Sprachkenntnissen vorschreiben.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der nachgewiesenen Kompetenzen eine fachliche Eignung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien in der angestrebten Fächerkombination vorliegt. Das Verfahren und die Kriterien zur Feststellung der fachlichen Eignung für die einzelnen Teilstudiengänge sind in den Anlagen zur Zulassungsordnung geregelt. Der Zulassungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber, deren fachliche Eignung nicht ausreichend nachgewiesen ist, zu einem Auswahlgespräch einladen. Jedes Auswahlgespräch kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Wurden die Kompetenzen nach Abs. 1 Nr. 2 nur teilweise nachgewiesen, kann der Zulassungsausschuss darüber hinaus eine Zulassung mit Auflagen nach Absatz 4 aussprechen.
 - (4) Der Zulassungsausschuss kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz eine Zulassung mit der Auflage erteilen, dass Module bzw. Kompetenzen, die nicht im Rahmen von Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen wurden, nachzuholen sind. Die Auflagen dürfen maximal 30 ECTS-Credits umfassen. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 für einen Teilstudiengang erforderliche Fremdsprachkenntnisse bei der Zulassung nicht nachgewiesen werden können.

- (5) Abweichend von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 können sich auch Absolventen eines mindesten sechssemestrigen Fachbachelorstudiengangs (oder gleichwertiger Abschluss) mit lehramtsbezogenen Elementen gemäß Abs. 1 von einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, bewerben. Das gleiche gilt für Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, der nicht auf das gymnasiale Lehramt ausgerichtet ist. Eine Zulassung zum Masterstudiengang gymnasiales Lehramt ist in diesen Fällen möglich, wenn fehlende Kompetenzen nach Abs. 2 bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden können. Der Umfang der hierfür erforderlichen Auflagen darf 50 ECTS-Credits nicht überschreiten, im Übrigen gilt für die Erteilung der Auflagen Abs. 4 entsprechend.
- (6) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung für Fächerkombinationen mit Kunst und Musik (Künstlerisches Lehramt)

- (1) Studierende, die an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst studieren sowie Studierende, die an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik studieren, können begleitend an der Universität Stuttgart ihr Wissenschaftliches Hauptfach belegen. Hierfür können sie sich an der Universität Stuttgart in einen der in § 1 Abs. 1 genannten Teilstudiengänge immatrikulieren.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung in einen Teilstudiengang nach § 1 Abs. 1 ist der Nachweis der Einschreibung oder der Bewerbung in einen der in Abs. 1 genannten Studiengänge sowie der Nachweis der in der Anlage zu dieser Zulassungsordnung beim angestrebten Teilstudiengang geregelten Zulassungsvoraussetzungen. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der teilstudiengangbezogene Zulassungsausschuss. § 1 Abs. 4 gilt für die Zulassung entsprechend. Die Immatrikulation an der Universität Stuttgart in den betreffenden Teilstudiengang setzt den Nachweis der Immatrikulation in einen Studiengang nach Abs. 1 voraus.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für einen Erweiterungsmasterstudiengang gymnasiales Lehramt

- (1) Ergänzend zu den beiden wissenschaftlichen Hauptfächern des Bachelor- und Masterstudiengangs gymnasiales Lehramt kann ein drittes wissenschaftliches Fach (Erweiterungsfach) im Rahmen eines zusätzlichen Masterstudiengangs studiert werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung in einen Erweiterungsmasterstudiengang ist der Nachweis über den Abschluss eines mindestens sechssemestrigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs (Gymnasiales Lehramt) (oder gleichwertiger Abschluss) der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktischen Studien umfasst. § 1 Abs. 4 gilt für die Zulassung entsprechend.

(3) Die Universität Stuttgart bietet (in Kooperation mit der Universität Hohenheim) folgende Erweiterungsmasterstudiengänge im Umfang von 120 ECTS-Credits an:

1. Biologie (Universität Hohenheim)
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geschichte
7. Informatik
8. Mathematik
9. Naturwissenschaft und Technik (NWT)
10. Philosophie/Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft
13. Sport
14. Wirtschaftswissenschaft

Das Fach Naturwissenschaft- und Technik kann als Erweiterungsfach nur studiert werden, wenn das regulären Bachelor- und Masterstudium für das gymnasiale Lehramt eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik umfasst.

- (4) Soweit die Anlagen zu dieser Ordnung bei den jeweiligen Teilstudiengängen den Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse vorschreiben, sind diese auch Zulassungsvoraussetzung für den gleichnamigen Erweiterungsmasterstudiengang. Sofern keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können, kann die Zulassung in diesem Fall mit der Auflage ausgesprochen werden, dass die Sprachkenntnisse spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen sind.
- (5) Die Zulassung in den Erweiterungsmasterstudiengang Sport setzt den Nachweis über die bestandene Sporteingangsprüfung gemäß der Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport in der jeweils geltenden Fassung voraus.

§ 4 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge

- (1) Zulassungen werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli und um Zulassung zum Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Im Falle des § 1 erfolgt die Bewerbung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien in einer gemäß § 1 Abs. 1 zulässigen Kombination von zwei Teilstudiengängen. Im Falle des § 2 bezieht sich die Bewerbung auf den angestrebten Teilstudiengang. Im Falle des § 3 bezieht sich die Bewerbung auf den angestrebten Erweiterungsmasterstudiengang.
- (3) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1,2 oder 3 beizufügen.

- (4) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidatinnen und Kandidaten für den Masterstudiengang gymnasiales Lehramt nach § 1 und 2 zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach §§ 1 und 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze (vgl. § 6) in einem Teilstudiengang, so legt der teilstudiengangbezogene Zulassungsausschuss eine Rangfolge der qualifizierten Bewerber für den jeweiligen Teilstudiengang fest. Die Bildung der Rangfolge erfolgt auf der Grundlage der in §§ 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen zu dieser Zulassungsordnung normierten Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Teilstudiengang.
- (5) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidatinnen und Kandidaten für einen Erweiterungsmasterstudiengang nach § 3 zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze (vgl. § 6) in einem Erweiterungsmasterstudiengang, so legt der teilstudiengangbezogene Zulassungsausschuss eine Rangfolge der qualifizierten Bewerber für den jeweiligen Erweiterungsmasterstudiengang fest. Die Bildung der Rangfolge erfolgt auf der Grundlage der Abschlussnote des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs nach § 3 Abs. 2.
- (6) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1, § 2 bzw. § 3 nicht erfüllt sind.
- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 5 Bedingte Zulassung

- (1) Ergänzend zum regulären Zulassungsverfahren nach § 4 bietet die Universität Stuttgart Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Bachelorstudiengang zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit einer bedingten Zulassung an, sofern nicht einer der Teil- oder Erweiterungsmasterstudiengänge nach § 6 Abs. 1 zulassungsbeschränkt ist. Liegen die Voraussetzungen für eine bedingte Zulassung nach den nachfolgenden Absätzen vor, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Zulassung, die unter der Bedingung steht, dass der Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt oder in den betreffenden Erweiterungsmasterstudiengang beantragt werden.
- (2) Für eine bedingte Zulassung, die sich auf ein Masterstudium nach § 1 oder § 3 bezieht, können sich Studierende bewerben, die in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und bis zum Bewerbungsschluss den Erwerb von mindesten 105 ECTS-Credits nachweisen können. Für ein Masterstudium nach § 3 können sich zusätzlich Studierende bewerben, die in einen Staatsexamensstudiengang eingeschrieben sind und bis zum Bewerbungsschluss mindestens 240 ECTS-Credits nachweisen können. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen ECTS-Credits in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.
- (3) Für eine bedingte Zulassung, die sich auf ein Masterstudium nach § 2 bezieht, können sich Studierende bewerben, die in einem Bachelorstudiengang im Sinne von § 2 Abs. 1 eingeschrieben sind und zum Bewerbungsschluss den Erwerb von mindesten 165 ECTS-Credits nachweisen können. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen ECTS-Credits in den absolvierten Modulen sowie

eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.

- (4) Bewerbungen für eine bedingte Zulassung müssen zu den in § 4 Abs. 1 genannten Bewerbungsterminen eingereicht werden.
- (5) Der Zulassungsausschuss prüft, ob aufgrund der bisher vorliegenden Leistungen die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 1, des § 2 oder des § 3 bis zum Abschluss ihres/seines Bachelorstudiums voraussichtlich erfüllen wird. Soweit in die Auswahlentscheidung nach §§ 1 bis 3 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen/Bewerber am Bewerbungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 5 vor, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine bedingte Zulassung für den Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt bzw. für den beantragte Erweiterungsmasterstudiengang nach § 3, sofern keine sonstigen Zulassungshindernisse insbesondere nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart sowie dem Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Die Zulassung gilt für die drei auf den Bewerbungstermin folgenden Semester und steht unter der Bedingung, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der §§ 1,2 bzw. 3 nachgewiesen werden. Anderenfalls erlischt die Zulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen nach § 1 Abs. 4 oder 5 versehen werden.
- (7) Aufgrund der bedingten Zulassung kann sich die Bewerberin/der Bewerber für den Masterstudiengang einschreiben, sobald die Bedingung nach Absatz 5 erfüllt ist und die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart sowie dem Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.
- (8) Die Zulassung nach Absatz 6 erlischt, wenn
 1. die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ende des dritten auf den Bewerbungstermin folgenden Semesters die Immatrikulation nicht beantragt hat oder die Voraussetzungen für eine Immatrikulation bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt hat oder
 2. die Bewerberin/der Bewerber den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang endgültig verloren hat oder
 3. die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung für einen anderen Studiengang an der Universität Stuttgart erhalten hat.

§ 6 Zulassungszahl, Zulassungen in höhere Fachsemester

- (1) Sofern die Anzahl der Studienplätze für einen Teilstudiengang oder Erweiterungsmasterstudiengang beschränkt ist, richtet sich die Anzahl der freien Plätze nach der Zulassungszahlenverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass § 5 (Bedingte Zulassung) für die Zulassung zum Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt oder den betreffenden Erweiterungsmasterstudiengang keine Anwendung findet. Stattdessen gilt § 6 Abs. 3. Weiterhin sind in diesem Fall ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung und den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart die Regelungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

- (3) Wurden im Bachelorstudiengang bis zum Bewerbungsschluss mindestens 144 ECTS-Credits im Falle einer Bewerbung nach § 1 bzw. § 3 oder 210 ECTS-Credits im Falle einer Bewerbung nach § 2 erbracht oder wurden im Staatsexamensstudiengang mindestens 240 ECTS-Credits im Falle einer Bewerbung nach § 3 erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelor- bzw. Staatsexamensabschluss und die Zulassungsvoraussetzungen des § 1, des § 2 oder des § 3 bis zum Ende des Semesters (30. September bzw. 31. März) für dass die Zulassung ausgesprochen wird, nachgewiesen werden. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen ECTS-Credits 2 in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.
- (4) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Für die Zulassungsverfahren der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge wird ein gemeinsamer Zulassungsausschuss sowie für jeden Teilstudiengang bzw. Erweiterungsmasterstudiengang ein fachbezogener Zulassungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der gemeinsame Zulassungsausschuss koordiniert die teilstudiengangübergreifenden Belange des Zulassungsverfahrens, überprüft das Vorliegen der nachzuweisenden Kompetenzen in den Bildungswissenschaften und schulpraktischen Studien und entscheidet über die Zulassung zum Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt oder einen Erweiterungsmasterstudiengang nach § 3 aufgrund der Empfehlungen der teilstudiengangbezogenen Zulassungsausschüsse. Der gemeinsame Zulassungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Er besteht aus 3 Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen jeweils eine Person aus den Bildungswissenschaften, den Geisteswissenschaften sowie den MINT-Fächern vertreten sein muss. Mindestens 2 Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (3) Die Prüfung der teilstudiengangbezogenen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt jeweils durch einen teilstudiengangbezogenen Zulassungsausschuss. Die teilstudiengangbezogenen Zulassungsausschüsse sind identisch mit den teilstudiengangbezogenen Prüfungsausschüssen der Masterteilstudiengänge. Die fachspezifischen Anlagen für die einzelnen Teilstudiengänge können eine hiervon abweichende Regelung zur Bestellung und Zusammensetzung des fachspezifischen Zulassungsausschusses vorsehen.

Anlage für den Teilstudiengang *[Biologie]*

I. Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterteilstudiengang *of Education Biologie* ist identisch mit dem Prüfungsausschuss für den Masterteilstudiengang.

II. Die Feststellung der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 2 erfolgt

1. Feststellung der fachlichen Eignung:

1.1 Der Zulassungsausschuss bewertet die nachgewiesenen fachspezifischen Kompetenzen und die bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf einer Skala von 0 bis **80** Punkten.

1.2 Fachspezifische Kompetenzen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden für Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits angerechnet, wenn diese Module aus den Fachrichtungen Botanik und Zoologie stammen. Module von mindestens 6 ECTS-Credits aus den Bereichen Genetik, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie und Biochemie werden angerechnet. Module im Umfang von 3 ECTS-Credits werden anerkannt, wenn sie aus den Fachrichtungen Mikrobiologie und Ökologie stammen (siehe Tabelle 1.3). Insgesamt vergibt der Zulassungsausschuss **0** bis **50 Punkte**

1.3

Botanik	12 ECTS-Credits = 10 Punkte
Zoologie	12 ECTS-Credits = 10 Punkte
Genetik	6 ECTS-Credits = 5 Punkte
Mikrobiologie	3 ECTS-Credits = 5 Punkte
Tierphysiologie	6 ECTS-Credits = 5 Punkte
Pflanzenphysiologie	6 ECTS-Credits = 5 Punkte
Biochemie	6 ECTS-Credits = 5 Punkte
Ökologie	3 ECTS-Credits = 5 Punkte

1.4 Für jede Zehntelnote, die der Bachelorabschluss besser als 4,0 ist, erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Punkt. Die Maximalpunktzahl beträgt 30 Punkte.

Maximal = 30 Punkte

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
1	30	2	20	3	10	4
1,1	29	2,1	19	3,1		
1,2	28	2,2	18	3,2		
1,3	27	2,3	17	3,3		
1,4	26	2,4	16	3,4		
1,5	25	2,5	15	3,5		
1,6	24	2,6	14	3,6		
1,7	23	2,7	13	3,7		
1,8	22	2,8	12	3,8		
1,9	21	2,9	11	3,9		

1.5 Die Punkte aus Nr. 1.2/1.3 und 1.4 werden addiert. Bewerberinnen/Bewerber die mehr **als 50 Punkte** erreichen, sind für den Teilstudiengang fachlich geeignet. Bewerberinnen/Bewerber die weniger als **50 Punkte** erreichen, sind für den Teilstudiengang fachlich nicht geeignet und können dementsprechend für den Teilstudiengang nicht zugelassen werden.

1.6 Die Bildung der Rangliste nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage der Punktzahl die nach Nr. 1.5 Satz 1 erreicht wird.

Impressum (gem §8 Landespressegesetz)

Universität Hohenheim | Fakultät Naturwissenschaften

70593 Stuttgart | Deutschland

Tel. +49 (0)711 459 22780 | natur@uni-hohenheim.de

www.natur.uni-hohenheim.de

Stand: Oktober 2019